

Daniel Kettiger / Andreas Lienhard / Thomas Myrach / Matthias Stürmer / Magda Chodup / Joel Niklaus

Open Justice vs. Privacy: Ergebnisse und Empfehlungen

Erkenntnisse aus einem Forschungsprojekt zur Anonymisierung von Gerichtsurteilen

Im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms (NFP) 77 «Digitale Transformation» befasste sich das Forschungsprojekt der Universität Bern «Open Justice vs. Privacy» interdisziplinär und transdisziplinär mit Fragen der Anonymisierung von Gerichtsurteilen. Dieser Beitrag basiert auf dem Abschlussbericht des Projektes, in welchem die Forschungsergebnisse zusammengefasst werden. Im Anschluss an die rechtswissenschaftlichen, die informatikwissenschaftlichen und die verwaltungswissenschaftlichen Erkenntnisse werden die daraus abgeleiteten Empfehlungen an die Gerichtspraxis und Politik präsentiert und erläutert.

Beitragsart: Science

Zitiervorschlag: Daniel Kettiger / Andreas Lienhard / Thomas Myrach / Matthias Stürmer / Magda Chodup / Joel Niklaus, Open Justice vs. Privacy: Ergebnisse und Empfehlungen, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2025/1

Inhaltsübersicht

1. Zum Forschungsprojekt «Open Justice vs. Privacy»
 - 1.1. Das Forschungsprojekt
 - 1.2. Zur Diffusion der Forschungsergebnisse
2. Ergebnisse der Forschung
 - 2.1. Rechtswissenschaften
 - 2.1.1. Grundsätzliches
 - 2.1.2. Untersuchung zur Publikations- und Anonymisierungspraxis an Schweizer Gerichten
 - 2.1.3. Europäische Rechtsvergleichung
 - 2.1.4. Rechtsdogmatische Erkenntnisse
 - 2.1.5. Zusätzliche Arbeiten
 - 2.2. Informatik
 - 2.2.1. Grundsätzliches
 - 2.2.2. Erkenntnisse bezogen auf die Anonymisierung von Urteilen
 - 2.2.3. Zusätzliche Arbeiten
 - 2.3. Verwaltungswissenschaften
 - 2.3.1. Grundsätzliches
 - 2.3.2. Expertenbefragung
 - 2.3.3. Expertenworkshop
 - 2.3.4. Analyse von Literatur und Judikatur
 - 2.3.5. Zusammenfassende Würdigung
 - 2.4. Haupterkenntnisse bezüglich der Anonymisierung von Gerichtsurteilen
3. Empfehlungen
 - 3.1. Zu den Empfehlungen
 - 3.1.1. Die Empfehlungen im Kontext
 - 3.1.2. Zu Begriff und Funktion der Anonymisierung
 - 3.2. Empfehlungen für die Rechtspraxis
 - 3.2.1. Empfehlung G-1; IT-Hilfsmittel
 - 3.2.2. Empfehlung G-2; Grundsätze für die Urteilsredaktion, welche die Anonymisierung erleichtern
 - 3.2.3. Empfehlung G-3; Grundsätze für das Handwerk der Anonymisierung:
 - 3.2.4. Empfehlung G-4; «causes célèbres»
 - 3.2.5. Empfehlung G-5; Anonymisierung im Instanzenzug
 - 3.3. Empfehlungen für die Rechtsetzung bzw. die Politik
 - 3.3.1. Empfehlung P-1; Überprüfung der Rechtsnormen betreffend Anonymisierung
 - 3.3.2. Empfehlung P-2; Wachsamkeit gegenüber der technischen Entwicklung

1. Zum Forschungsprojekt «Open Justice vs. Privacy»

1.1. Das Forschungsprojekt

[1] Das Forschungsprojekt «Open Justice vs. Privacy» im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms (NFP) 77 «Digitale Transformation»¹ befasste sich interdisziplinär² und transdisziplinär³ mit der Publikation und – schwergewichtig – der Anonymisierung von Gerichtsurteilen.

¹ Siehe <https://www.nfp77.ch/de/c1Qw3hiAvSYfVs3z/projekt/gerichtsurteile-im-spannungsfeld-zwischen-transparenz-und-privatsphaere> (alle zitierten Websites zuletzt besucht am 4. März 2025).

² Rechtswissenschaften, Informatik, Verwaltungswissenschaften.

³ Durch den Einbezug der Gerichtspraxis bezüglich der Publikation und Anonymisierung von Urteilen in der Schweiz und in ausgewählten Staaten in Europa sowie den Einbezug von Akteuren rund um die Justiz.

Einerseits wurden die verfassungs- und internationalrechtlichen Grundlagen ermittelt sowie die Publikations- und Anonymisierungspraxis der eidgenössischen und der oberen kantonalen Gerichte erhoben und es wurde ein Rechtsrahmen für die Publikation und Anonymisierung von Urteilen entwickelt. Andererseits wurde die Anonymisierung von Urteilen im Bereich der Informatik untersucht und es wurden gezielte Versuche von Re-Identifizierung⁴ durchgeführt. Überdies wurden die Interessen und Ansichten der verschiedenen involvierten gesellschaftlichen Gruppen und die «inneren» Gründe für eine Anonymisierung erforscht. Die einzelnen Forschungsergebnisse wurden oder werden publiziert.⁵

[2] Es handelte sich um ein Forschungsprojekt der Universität Bern, unter Beteiligung des Kompetenzzentrums für Public Management (KPM)⁶, des Instituts für Wirtschaftsinformatik (IWI)⁷ und des Instituts für Informatik (INF)⁸. Das Projekt dauerte von Mai 2020 bis Dezember 2024. Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf dem Forschungsbericht an den Schweizerischen Nationalfonds (SNF)⁹ und den diesem zugrundeliegenden Forschungsergebnissen.

1.2. Zur Diffusion der Forschungsergebnisse

[3] Die einzelnen Forschungsergebnisse wurden an Tagungen präsentiert und sind Gegenstand von erfolgten und geplanten Publikationen.¹⁰ Am 21. Juni 2024 fand in Bern die Schlusstagung mit dem Titel «Transparente Justiz? – Gerichtsurteile im Spannungsfeld zwischen Öffentlichkeit und Schutz der Privatsphäre» statt. Die Tagung wurde gemeinsam von der Universität Bern¹¹ und der Berner Fachhochschule¹² organisiert; sie fasste Ergebnisse des Forschungsprojekts im Kontext zu einem Praxisbezug zusammen und stellte sie zur Diskussion. Zur Tagung besteht ein Tagungsbericht¹³ und die Präsentationen sowie Aufzeichnungen (YouTube) der Vorträge können im Internet frei zugänglich abgerufen werden.¹⁴ Im Weiteren war das Projekt an der Dialogveranstaltung «Regulierung von KI: Diskussion auf Grundlage neuester NFP 77 Forschungsergebnisse» des NFP 77 vom 26. November 2024 vertreten.¹⁵

⁴ An Stelle des Begriffs der Re-Identifizierung wird oft auch gleichbedeutend (synonym) der Begriff der De-Anonymisierung verwendet.

⁵ Siehe die in diesem Bericht zitierten Publikationen.

⁶ <https://www.kpm.unibe.ch/>.

⁷ <https://www.iwi.unibe.ch/>.

⁸ <https://www.inf.unibe.ch/>.

⁹ Dem SNF am 23. Dezember 2024 eingereicht.

¹⁰ Siehe die in diesem Bericht zitierten Publikationen.

¹¹ Unter Beteiligung der erwähnten Institute.

¹² Institut Public Sector Transformation.

¹³ Präsentationen (PDF-Files): <https://www.bfh.ch/de/aktuell/fachveranstaltungen/abschlusstagung-nfp77/#folien>; Aufzeichnungen (YouTube): <https://www.bfh.ch/de/aktuell/fachveranstaltungen/abschlusstagung-nfp77/#aufzeichnungen>.

¹⁴ Vgl. DANIEL KETTIGER, Transparente Justiz? – Gerichtsurteile im Spannungsfeld zwischen Öffentlichkeit und Schutz der Privatsphäre, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2024/4.

¹⁵ Siehe <https://www.nfp77.ch/de/19SVzWVYNthjCbky/news/regulierung-von-ki>; vgl. auch DANIEL KETTIGER/ ANDREAS LIENHARD, Die Anonymisierung von Urteilen im Kontext von Künstlicher Intelligenz, LTZ 2/2025.

2. Ergebnisse der Forschung

2.1. Rechtswissenschaften

2.1.1. Grundsätzliches

[4] Die Hauptforschungsarbeit im juristischen Bereich bestand in einer Dissertation über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Anonymisierung von publizierten Gerichtsentscheidungen sowie die Praxis dazu. Diese Forschung führte zu den nachfolgend zusammengefasst dargestellten Ergebnissen.¹⁶ Aufgezeigt werden zunächst die empirischen Erkenntnisse zur Publikations- und Anonymisierungspraxis und anschliessend die rechtsdogmatischen Erkenntnisse insbesondere auch zu den Gründen der Anonymisierung.

2.1.2. Untersuchung zur Publikations- und Anonymisierungspraxis an Schweizer Gerichten

[5] In der Schweiz ist die Veröffentlichung von Gerichtsentscheiden nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein relevanter Bestandteil der Urteilsöffentlichkeit als Teilgehalt der Justizöffentlichkeit.¹⁷ Deshalb ist die Publikationspraxis der Gerichte des Bundes und der oberen kantonalen Gerichte für die Rechtsentwicklung von Bedeutung. Zur Publikationspraxis gehört auch die Frage der Anonymisierung der publizierten Entscheide. Bereits in den Jahren 2012¹⁸ und 2017¹⁹ waren Befragungen der Gerichte zu ihrer Publikationspraxis durchgeführt worden. Im Rahmen des Forschungsprojekts wurde 2022 nochmals eine vergleichbare Gerichtsbefragung durchgeführt.²⁰

[6] Bezüglich der *Gerichte des Bundes* ergab die Befragung 2022 die folgenden Ergebnisse:²¹ Alle wesentlichen Urteile werden online veröffentlicht (zusätzlich werden einige ausgewählte Entscheiden auch in gedruckter Form als Sammlung von Leitentscheiden publiziert). Darüber hinaus veröffentlichen das Bundesgericht und das Bundesstrafgericht nun auch ihre Zwischenentscheidungen, während das Bundesverwaltungsgericht und das Bundespatentgericht nur ausgewählte Zwischenentscheidungen veröffentlichen. Alle Gerichte des Bundes mit Ausnahme des Bundespatentgerichts anonymisieren ihre Entscheide vor der Veröffentlichung. Mittlerweile nutzen alle Gerichte des Bundes IT-Publikations-Tools, aber nur das Bundesgericht verwendet ein Anonymisierungstool (die anderen Gerichte anonymisieren manuell). Die Anonymisierungspraxis ist hinsichtlich der Daten natürlicher und juristischer Personen sowie der Registernummern (die anonymisiert werden) ähnlich, unterscheidet sich jedoch hinsichtlich der Daten juristischer

¹⁶ Die juristische Dissertation von MAGDA CHODUP mit dem Arbeitstitel «Publikation von Gerichtsurteilen im Spannungsfeld zwischen Transparenz und Geheimhaltungsinteressen» ist zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Beitrags noch nicht abgeschlossen und erscheint voraussichtlich 2025 in der Schriftenreihe zur Justizforschung.

¹⁷ Vgl. Urteil BGer 1C_123/2016 vom 21. Juni 2016, E. 3.5. 1 und 3.6.

¹⁸ Vgl. DANIEL HÜRLIMANN, Publikation von Urteilen durch Gerichte, *sui-generis* 2014, S. 82–100, Rz. 3, <https://doi.org/10.21257/sg.8>.

¹⁹ Vgl. DANIEL HÜRLIMANN/DANIEL KETTIGER, Zugänglichkeit zu Urteilen kantonaler Gerichte: Ergebnisse einer Befragung, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2018/2.

²⁰ Vgl. MAGDA CHODUP, «The Swiss practice of publication and anonymization of court decisions – comparison of surveys» results from 2012, 2017 and 2022, Paper präsentiert an der EGPA-Jahreskonferenz 2023 in Zagreb; siehe auch LEONIE GROB, Bericht über die EGPA Jahreskonferenz 2023 in Zagreb (Kroatien), in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2023/4, Rz. 10.

²¹ Die nachfolgenden Ausführungen sind eine überarbeitete Übersetzung aus CHODUP (Fn. 20).

Personen des öffentlichen Rechts bzw. gesetzlicher Vertreter. Die Frage nach der für die Anonymisierung benötigten Zeit ist sehr schwer zu beantworten und hängt vom Einzelfall und vom Rechtsgebiet ab. Keines der Gerichte des Bundes plant eine Ausweitung seiner Publikationspraxis.

[7] Bezüglich der *kantonalen Gerichte* (befragt wurden die oberen kantonalen Gerichte) zeichnet die Umfrage 2022 folgendes Bild:²² Alle oberen kantonalen Gerichte veröffentlichen ihre Urteile und auch wesentliche Zwischenentscheide online (Ausnahme: formelle Entscheidungen). 12 obere kantonale Gerichte veröffentlichen alle ihre wesentlichen Entscheidungen, während 14 obere kantonale Gerichte nur die relevantesten ihrer Rechtsprechung als publizierungswürdig auswählen und veröffentlichen. Bei 10 Kantonen werden auch relevante Urteile erstinstanzlicher Gerichte veröffentlicht. Die meisten kantonalen Gerichte verwenden eine Art IT-Publikations-Tool, aber nur etwa die Hälfte von ihnen verwendet ein Anonymisierungs-Tool. Alle kantonalen Gerichte anonymisieren die Entscheide vor ihrer Veröffentlichung. Sämtliche Daten natürlicher und juristischer Personen werden anonymisiert. Allerdings unterscheidet sich die kantonale Praxis hinsichtlich der Anonymisierung von Registernummern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts etc. Nur wenige kantonale Gerichte sehen die Notwendigkeit einer Ausweitung ihrer Publikationspraxis (hauptsächlich in Bezug auf die Veröffentlichung von Entscheidungen erstinstanzlicher Gerichte). Im Weiteren sind einige kantonale Gerichte an der Beschaffung eines neuen Anonymisierungstools interessiert.

[8] *In der Zeitreihe* lässt sich feststellen, dass sich die Publikationspraxis sowohl der Gerichte des Bundes als auch der oberen kantonalen Gerichte in der Schweiz in den letzten zehn Jahren generell ausgeweitet hat.²³ Es hat sich dabei auch gezeigt, dass die Anonymisierung vor der Veröffentlichung zum Standard geworden ist und diesbezüglich inzwischen anerkannte Grundsätze in der Gerichtspraxis bestehen. Leider ist es nicht möglich, die Entwicklung der Veröffentlichungs- und Anonymisierungspraxis der Gerichte des Bundes über alle drei Erhebungen hinweg zu vergleichen, da die Erhebung 2017 die Bundesebene nicht abdeckte. Dennoch ist klar, dass die Gerichte des Bundes, die eine führende Rolle für die übrige Justiz einnehmen, ihre Publikationspraxis ausgeweitet haben, insbesondere indem sie auch Zwischenentscheide grosszügiger veröffentlicht haben. Ihre Anonymisierungspraxis ist jedoch weitgehend konsistent geblieben. Hinsichtlich der Urteilsöffentlichkeit gibt es auch klare positive Anzeichen für die Entwicklung der Praxis der kantonalen Gerichte. Zu Beginn des Untersuchungszeitraums war lediglich die Veröffentlichung einiger grundlegender Urteile der kantonalen Gerichte erkennbar und hinsichtlich der Anonymisierung bestand kein einheitliches Bemühen. In der Umfrage 2017 änderte sich die Situation, sodass alle kantonalen Gerichte zumindest ihre wesentlichen Entscheidungen veröffentlichten und anonymisierten. Viele Kantonsgerichte planten jedoch eine Erweiterung – sowohl hinsichtlich ihrer Praxis als auch bezüglich ihrer IT-Unterstützung. Im Jahr 2022 veröffentlichten alle oberen kantonalen Gerichte nicht nur ihre materiellen Entscheidungen, sondern einige von ihnen auch formelle Zwischenentscheide. 12 kantonale Gerichte verfügen über ein spezielles IT-Anonymisierungstool.

²² Die nachfolgenden Ausführungen sind eine überarbeitete Übersetzung aus CHODUP (Fn. 20).

²³ Die nachfolgenden Ausführungen sind eine überarbeitete Übersetzung aus CHODUP (Fn. 20).

2.1.3. Europäische Rechtsvergleichung

[9] Im Rahmen des Forschungsprojekts wurde eine umfassende rechtsvergleichende Analyse zur Praxis der Veröffentlichung und Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen bei folgenden internationalen Gerichtshöfen bzw. in den folgenden Staaten durchgeführt: Europäischer Gerichtshof (EuGH), Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Gerichte in Deutschland, Österreich, den Niederlanden, Polen, Schweden, Spanien sowie im Vereinigten Königreich (Grossbritannien).²⁴

[10] In fast allen analysierten Ländern und Institutionen ist die Veröffentlichung von Entscheidungen höherer Gerichte eine Grundregel. Dies ist eine Konsequenz aus der Relevanz dieser Entscheidungen, unabhängig davon, ob sie formal als verbindlicher Präzedenzfall gekennzeichnet sind (Grossbritannien, Schweden) oder lediglich «informell» von grosser Relevanz für die Kohärenz der Rechtspraxis sind. Die Veröffentlichungspraxis der unteren Gerichte in allen untersuchten Ländern ist uneinheitlich da ihnen ein grosser Ermessensspielraum eingeräumt wird – insbesondere sollen sie diejenigen Entscheidungen veröffentlichen, die für die Öffentlichkeit oder die Rechtspraxis relevant sind. Der EGMR verfügt über eine auffallend grosszügige Veröffentlichungspraxis. Demgegenüber ist die Praxis des EuGH zurückhaltender.

[11] Interessanterweise gibt es in keinem der analysierten Länder verbindliche Anonymisierungsrichtlinien. In informellen Gesprächen mit Angehörigen der Justiz in den analysierten Ländern zeigte sich eine gewisse Skepsis der Richterinnen und Richter gegenüber allfälliger verbindlicher Anonymisierungspflichten²⁵. Diese Zurückhaltung der Justiz bei der Nutzung von IT wird besonders deutlich, wenn man die Stellungnahme des Konsultativrates Europäischer Richter (CCJE) zum Thema Justiz und Informationstechnologie liest:²⁶ Während der CCJE unbestritten die zahlreichen Vorteile des IT-Einsatzes im Justizbereich erkennt (z. B. den einfachen, kostenlosen und datenschutzkonformen Zugang zu Gerichtsentscheidungen), erkennt die Organisation auch gewisse Risiken.: IT darf Richterinnen und Richter nicht daran hindern, das Recht unabhängig und unparteiisch anzuwenden. Dies ist auch dort zu berücksichtigen, wo die Anonymisierung von Urteilen als Bestandteil der Rechtsprechung betrachtet wird. Denn der Akt der Anonymisierung wird je nach Land entweder als Aufgabe der Gerichtsverwaltung (beispielsweise Polen, Spanien) oder als Tätigkeit der Justiz (Rechtsprechung) eingestuft (beispielsweise Deutschland, umstritten).

[12] Ein positiver Faktor scheint das Vorhandensein einer unterstützenden Verwaltungsbehörde zu sein, die die Justiz von organisatorischen Aufgaben entlastet (beispielsweise Niederlande und Spanien). Darüber hinaus kann die Schaffung einer zentralen Veröffentlichungsplattform eine wichtige Rolle bei der Standardisierung von Anonymisierungspraktiken spielen (beispielsweise in Polen). Die Schaffung einer universellen (bundesweiten) Publikationsplattform ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Zugänglichkeit von Gerichtsentscheiden für die breite Öffentlichkeit und der faktischen Ablösung kommerzieller (kostenpflichtiger) Datenbanken relevant.

²⁴ Vgl. MAGDA CHODUP, Anonymization of court decisions. Comparison between common law and civil law model, Paper präsentiert an der EGPA-Jahreskonferenz 2022 in Lissabon; siehe auch LEONIE GROB, Bericht über die EGPA Jahreskonferenz 2022 in Lissabon, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2022/4, Rz. 9. Die Texte dieses Unterkapitels sind bearbeitete Übersetzungen aus dem soeben erwähnten Paper von MAGDA CHODUP sowie aus dem wissenschaftlichen Schlussbericht.

²⁵ Dies insbesondere in Gesprächen mit der deutschen und niederländischen Justiz.

²⁶ Vgl. Consultative Council of European Judges (CCJE), Opinion No. 26 (2023) «Moving forward: the use of assistive technology in the judiciary».

Es ist zu beachten, dass die Struktur der analysierten Länder (föderale Länder versus zentralisierte Länder) offenbar keinen Einfluss auf den Inhalt oder Charakter der Veröffentlichungs- und Anonymisierungsprojekte hat. Zentralisierte Staaten neigen dazu, eine der Justiz angegliederte Organisation einzurichten, die die Gerichte bei den Verwaltungsaufgaben der Veröffentlichung und Anonymisierung von Entscheidungen unterstützt. Langfristig kann dies zu einer Standardisierung der Veröffentlichungs- und Anonymisierungspraktiken führen (beispielsweise Niederlande, Spanien). Versuche, Anonymisierungsrichtlinien in föderalistischen Ländern zu standardisieren, werden eher auf Gliedstaatenebene als auf Gesamtstaatsebene unternommen (beispielsweise Deutschland). Interessanterweise weisen die Anonymisierungspraktiken in den analysierten Ländern bzw. Institutionen Ähnlichkeiten auf. Fast alle Anonymisierungsrichtlinien betonen die Rolle der Datensparsamkeit²⁷ bei der Bearbeitung von Entscheidungen und deren Begründungen, so dass der Anonymisierungsaufwand geringer wird.

[13] Das Spannungsverhältnis zwischen der durch die Anonymisierung allenfalls entstehenden Knappheit an Informationen und der Nachvollziehbarkeit der Entscheidung darf nicht vernachlässigt werden. Der Umgang mit den Informationen natürlicher Personen ist nahezu identisch: weitgehende Anonymisierung, bei der nicht nur die Stammdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse, relevante Nummer), sondern auch die Kontextinformationen gelöscht bzw. ersetzt werden müssen. Weiter zeigen sich Unterschiede bei der Anonymisierung von Daten von juristischen Personen, da einige Staaten diese Informationen trotz der klaren Regelungen der DSGVO²⁸ als personenbezogene Daten betrachten (Österreich), während andere unentschlossen sind (Deutschland, Polen, EuGH – auf Anfrage) oder nur dann anonymisieren, wenn diese Daten Rückschlüsse auf die Angaben natürlicher Personen zulassen (Schweden, Spanien). Eine andere Linie verfolgen Länder, die vollständig auf die Anonymisierung von Daten juristischer Personen verzichten (Niederlande).

[14] Es gibt auch keine einheitliche Herangehensweise an die Daten von Personen, die beruflich an einem Verfahren beteiligt sind. Der bewusste Verzicht auf eine weitgehende Anonymisierung betrifft die Common-Law-Staaten (insb. Grossbritannien) und den EGMR. Hier spielt die Relevanz von Präzedenzfällen und die «Erreichung» der Allgemeinheit durch die Attraktivität der Entscheidungen (auch verfassungsrechtlich) eine zentrale Rolle. Allerdings können es sich auch diese Grossbritannien und der EGMR nicht leisten, auf die Anonymisierung als rechtliches Konstrukt gänzlich zu verzichten.

[15] Abschliessend soll noch auf die praktische Handhabung der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen eingegangen werden. Online-Publikationen haben sich in allen analysierten Ländern etabliert. Zu unterscheiden ist zwischen der Schaffung einer One-Stop-Shop-Plattform (Österreich, Spanien, Schweden, Niederlande) und der Veröffentlichung durch die zuständigen Gerichte selber auf ihrer eigenen Website (Deutschland, teilweise Grossbritannien und Polen). Insbesondere in dem durch Common-Law geprägten Grossbritannien besteht eine grosse Vielfalt in den Veröffentlichungskanälen. In Polen wurde eine offizielle Veröffentlichungsplattform geschaffen, allerdings gibt es zwei unterschiedliche Kanäle, je nachdem, ob es sich um die or-

²⁷ Der datenschutzrechtliche Grundsatz der Datensparsamkeit gebietet, Personendaten nur dann und nur soweit zu bearbeiten, wie dies für die betreffende Amtshandlung zwingend notwendig ist.

²⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

entlichen Gerichte oder die Verwaltungsgerichte handelt. In Deutschland gibt es keine bundesweite Plattform, da die Schaffung von Publikationskanälen in der Verantwortung der einzelnen Bundesländer liegt.

2.1.4. Rechtsdogmatische Erkenntnisse

[16] Wie bereits erwähnt (siehe oben Ziff. 2.1.2) ist in der Schweiz die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein relevanter Bestandteil der Urteilsöffentlichkeit als Teilgehalt der in Art. 30 Abs. 3 BV²⁹ verankerten Justizöffentlichkeit,³⁰ dies in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht (insb. Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II).

[17] Die Öffentlichkeit von Urteilen ist auf Bundes- und Kantonsebene im Detail unterschiedlich geregelt. Beispielsweise sind die Gerichte des Bundes in der Schweiz verpflichtet, eine Vielzahl von Entscheidungen zu veröffentlichen, was ihnen wenig Ermessensspielraum lässt. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Gerichtsentscheidungen der Gerichte des Bundes ist auf vier Ebenen (Verfassung, jeweilige Gerichtsgesetze, Gerichtsreglemente und Weisungen, d.h. Verwaltungsverordnungen) geregelt. Das Bundesgericht, das Bundesstrafgericht, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundespatentgericht sind zur Information der Öffentlichkeit über ihre Rechtsprechung und damit grundsätzlich zur Veröffentlichung ihrer Entscheide verpflichtet (siehe die gleich lautenden Regelungen in Art. 27 Abs. 1 BGG³¹, Art. 63 Abs. 1 StBOG³², Art. 29 Abs. 1 VGG³³ und Art. 25 PatGG³⁴). Die Veröffentlichung von formellen Entscheiden liegt im Ermessen der Gerichte. Das Bundesgericht, das Bundesstrafgericht und das Bundesverwaltungsgericht sind verpflichtet, die zu veröffentlichenden Entscheidungen vorab zu anonymisieren (Art. 27 Abs. 2 BGG, Art. 63 Abs. 2 StBOG, Art. 29 Abs. 2 VGG).

[18] Die oberen kantonalen Gerichte verfügen bei der Veröffentlichung ihrer Entscheidungen über einen weiten Ermessensspielraum. Die Publikationspflicht ist in verschiedenen Rechtsquellen verankert – der Inhalt dieser Pflicht ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich.

[19] Einerseits sieht der in Art. 30 Abs. 3 BV verankerte und in mehreren weiteren Rechtsakten nationaler und internationaler Natur konkretisierte Grundsatz der Justizöffentlichkeit für schweizerische Gerichte (zusätzlich zur Verfahrensöffentlichkeit) eine Verpflichtung zur Veröffentlichung ihrer Urteile vor, die unter anderem in elektronischer Form erfolgen kann. Andererseits ist das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre natürlicher und juristischer Personen auch auf Verfassungsebene verankert (Art. 13 BV). Dieses Grundrecht zielt darauf ab, das Privatleben vor unerwünschten Eingriffen zu schützen und steht daher grundsätzlich im Widerspruch zum Grundsatz der Transparenz. Diese klaffende Diskrepanz lässt sich am besten mit den in der

²⁹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

³⁰ Vgl. Urteil BGer 1C_123/2016 vom 21. Juni 2016, E. 3.5. 1 und 3.6.

³¹ Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005, SR 173.110.

³² Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG) vom 19. März 2010, SR 173.71.

³³ Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG) vom 17. Juni 2005, SR 173.32.

³⁴ Bundesgesetz über das Bundespatentgericht (Patentgerichtsgesetz, PatGG) vom 20. März 2009, SR 173.41.

Rechtsprechung des Bundesgerichts vorgeschlagenen Massnahmen beheben, nämlich durch eine sorgfältige Anonymisierung der zu veröffentlichenden Urteile.³⁵

[20] Für juristische Personen des Privatrechts steht der Grundsatz der Transparenz insbesondere im Widerspruch zu Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen. Herstellungs- und Betriebsgeheimnisse werden durch mehrere Gesetze geschützt – abhängig von der Vertrauenspflicht des Adressaten in diese Bestimmungen (insbesondere Art. 162 StGB³⁶, Art. 6 UWG³⁷). Die Definition geschützter Geheimnisse bleibt grundsätzlich gleich, d. h. sie bezieht sich auf alle Informationen von wirtschaftlichem Wert, die nicht öffentlich bekannt gegeben wurden.

[21] Darüber hinaus bestehen bestimmte berechnigte Geheimhaltungsinteressen juristischer Personen des öffentlichen Rechts und des Staates, die insbesondere bei Gerichtsverfahren auf Kollision mit dem Grundsatz der Transparenz stehen können. Sie können dann einer Anonymisierung unterliegen – in manchen Fällen gelten für sie besondere gesetzliche Bestimmungen, die eine Offenlegung der Daten gewährleisten. Diese Interessen müssen in zweierlei Hinsicht betrachtet werden – einerseits als allgemeine Interessen des Staates (Geheimnisse der inneren und äusseren Sicherheit, aussenpolitische Beziehungen, Staatsgeheimnisse, Steuergeheimnis, Ausnahmen vom Öffentlichkeitsgesetz, usw.) und andererseits als die Bestimmungen, die die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Justiz gewährleisten.

2.1.5. Zusätzliche Arbeiten

[22] Im Rahmen zweier Masterarbeiten wurden zusätzliche Forschungsarbeiten durchgeführt:

[23] *Staatshaftung für die Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen*:³⁸ Die Arbeit zeigt, dass der Staat theoretisch verantwortlich sein kann, wenn eine Gerichtsentscheidung nicht ordnungsgemäss anonymisiert wird. Dennoch ist das Haftungsrisiko aus Gründen, die in der Dogmatik der Staatshaftung in der Schweiz liegen, gering. Auf die Frage, inwieweit es zu einer staatlichen Haftung käme, wenn die Anonymisierung vollständig automatisiert durch Künstliche Intelligenz (KI) erfolgen würde (ohne jeglichen Einfluss von Gerichtspersonen), konnte wegen der fehlenden Dogmatik zur Haftung bei der Anwendung von KI keine Antwort gegeben werden.

[24] *Rechtlicher Rahmen für die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen durch private Organisationen*:³⁹ Die Untersuchung zeigt, dass die Hauptverantwortung für die ordnungsgemässe Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen bei den Gerichten liegt. Bei anonymisierten Gerichtsentscheidungen im engeren Sinne des schweizerischen Datenschutzrechts handelt es sich nicht um anonymisierte Daten, sondern um pseudonymisierte Daten, da die Gerichte, die Entscheide im Internet veröffentlichen, über den Schlüssel zur De-Anonymisierung verfügen. Für eine private Organisation, die Gerichtsentscheide jedoch aus dem Netz holt⁴⁰ und auf ihrer eigenen Datenbank veröffentlicht, gelten die Gerichtsentscheide als anonymisiert und daher nicht als perso-

³⁵ Siehe beispielsweise siehe beispielsweise Urteil 1C_123/2016 vom 21. Juni 2016 sowie insbesondere auch Urteil 7B 129/2023 vom 03. Januar 2024, E. 6.2.

³⁶ Schweizerisch Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

³⁷ Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986, SR 241.

³⁸ Vgl. TANIA MUNZ, Staatshaftung für mangelhafte Anonymisierung von publizierten Gerichtsurteilen, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2022/1.

³⁹ Vgl. LEONIE GROB, Datenschutzrechtliche Aspekte bei der Veröffentlichung von Gerichtsurteilen in sekundären Entscheid-Datenbanken, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2024/2.

⁴⁰ In der Regel mit einem automatisierten, Scraping genannten Vorgang.

nenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze. Diese private Organisation muss nur dann aktiv werden, wenn jemand gegenüber der Organisation geltend macht, dass seine Personendaten nicht ordnungsgemäss anonymisiert seien.

2.2. Informatik

2.2.1. Grundsätzliches

[25] Die Forschung im Bereich Informatik erfolgte primär im Rahmen einer Dissertation und ist im Wesentlichen auch in dieser dokumentiert.⁴¹ Die auf einzelnen Zeitschriftenartikeln basierende Dissertation zu den IT-Aspekten der Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen umfasst 15 Publikationen.

2.2.2. Erkenntnisse bezogen auf die Anonymisierung von Urteilen

[26] Die Forschungsarbeiten in der Informatik haben gezeigt, dass es eher schwierig bis unmöglich ist, mit vertretbaren finanziellen Mitteln ein allgemeines De-Anonymisierungs-Tool zu entwickeln.⁴² Das ist insofern ermutigend, als es zeigt, dass das allgemeine Risiko einer De-Anonymisierung zumindest zum heutigen Zeitpunkt gering zu sein scheint. Einige konkrete De-Anonymisierungsversuche in bestimmten Bereichen wie dem öffentlichen Beschaffungswesen zeigten, dass eine De-Anonymisierung teilweise bereits heute möglich ist.⁴³ Ein Einfallstor zur De-Anonymisierung sind Registernummern wie Aktenzeichen⁴⁴, Nummern von Gerichtsakten, Motorfahrzeug-Kennzeichen oder Postleitzahlen als Identifikatoren. Für die Leserinnen und Leser veröffentlichter Gerichtsentscheide sind solche Registernummern meist nicht relevant und könnten leicht anonymisiert werden, ohne den Inhalt der Gerichtsentscheide zu beeinträchtigen.

[27] Anonymität bei Gerichtsurteilen ist ein entscheidender Aspekt des Persönlichkeitsschutzes im Rahmen der Justizöffentlichkeit. Der Aufstieg von Large Language Models (LLMs)⁴⁵ hat die Besorgnis über die Möglichkeit einer gross angelegten Re-Identifizierung anonymisierter Personen in juristischen Dokumenten verstärkt. Im Forschungsprojekt wurde die Fähigkeit von LLMs untersucht, Personen in Schweizer Gerichtsurteilen erneut zu identifizieren. Es wurde ein Proof-of-Concept-Experiment unter Verwendung tatsächlicher rechtlicher Daten des Bundesgerichts erstellt, um die Machbarkeit einer Re-Identifizierung durch LLMs zu untersuchen. Zu diesem Zweck wurde unter anderem auch ein anonymisierter Wikipedia-Datensatz als strengere Testum-

⁴¹ Siehe JOEL NIKLAUS, Decoding Legalese Without Borders: Multilingual Evaluation of Language Models on Long Legal Texts, Inaugural dissertation of the Faculty of Science, University of Bern, 24. Januar 2024, und die darin im Teil II im Original wiedergegebenen Publikationen, https://niklaus.ai/files/theses/PhD_Thesis.pdf.

⁴² Vgl. ALEX NYFFENEGGER/MATTHIAS STÜRMER/JOEL NIKLAUS, Anonymity at Risk? Assessing Re-Identification Capabilities of Large Language Models in Court Decisions, Findings of the Association for Computational Linguistics: NAACL 2024, pages 2433–2462, DOI: <https://doi.org/10.18653/v1/2024.findings-naacl.157>].

⁴³ Vgl. JOEL NIKLAUS/MAGDA CHODUP/THOMAS LÜTHI/DANIEL KETTIGER, Re-Identifizierung in Gerichtsurteilen mit Simap Daten, Pre-Print, Zenodo, 22. Oktober 2023, DOI <https://doi.org/10.5281/zenodo.10031975>.

⁴⁴ Bspw. von Verfahren des Bau- und Planungswesens, der öffentlichen Beschaffung oder der Sozialhilfe.

⁴⁵ LLMs (grosse Sprachmodelle) sind eine Klasse von Foundation Models, die auf enormen Datenmengen trainiert wurden. LLMs verwenden neuronale Netzwerke und nutzen häufig Techniken zur Verarbeitung natürlicher Sprache (Natural Language Processing, NLP), um ihre Ergebnisse zu verarbeiten und zu kalkulieren. NLP ist ein Bereich der künstlichen Intelligenz (KI), der sich mit der Fähigkeit von Computern befasst, Texte zu verstehen, zu interpretieren und zu generieren.

gebung erstellt. Es wurde eine neue Aufgabe eingeführt, die sich auf die Re-Identifizierung von Personen in Texten konzentriert, und es wurden neue Leistungsmetriken zur Bewertung dieser Aufgabe entwickelt. Eine systematische Analyse deckte die Faktoren auf, die eine erfolgreiche Re-Identifizierung beeinflussen, wie z. B. Modellgrösse, Eingabelänge und Befehlsabstimmung. Trotz hoher Wiedererkennungsraten im Wikipedia-Datensatz stehen LLMs aufgrund von Einschränkungen wie spärlicher Datenlage und dem Fehlen geeigneter Testdatensätze vor Herausforderungen bei Gerichtsentscheiden. Letztendlich legt die Studie nahe, dass eine Re-Identifizierung durch LLMs derzeit kaum möglich ist, obwohl zukünftige Möglichkeiten nicht ausgeschlossen werden können.⁴⁶ Die gewonnenen Erkenntnisse sollen das Vertrauen in den Datenschutz anonymisierter Rechtsentscheide stärken und möglicherweise eine breitere Veröffentlichung durch Gerichte fördern.

[28] Es wurden in der Folge Versuche *gezielter Re-Identifizierung* in Urteilen unternommen, wie beispielsweise auf der Grundlage der öffentlichen Ausschreibungen der Simap-Plattform in der Verbindung mit Gerichtsurteilen zum Beschaffungswesen.⁴⁷ Die Urteile wurden nach Berichtsnummern und Projekt-Identifikatoren durchforscht und diese wurden mit den Simap-Daten abgeglichen. Auf diese Weise konnten Unternehmen in 271 von 340 (80 %) untersuchten anonymisierten Urteilen identifiziert werden. Einzelne gezielte Re-Identifizierungsversuche können somit erfolgreich sein (auch mit herkömmlichen IT-Mitteln).

[29] Das Bundesgericht nutzt ein System zur Anonymisierung von Gerichtsentscheiden, das traditionelle Suchmethoden mit menschlicher Expertise verbindet. Obwohl das bestehende System eine angemessene Leistung erbringt, besteht weiterhin Bedarf, seine Effizienz und Genauigkeit zu verbessern, um den manuellen Arbeitsaufwand zu reduzieren und den Schutz aller Beteiligten zu gewährleisten. Deshalb wurde die aktuelle Anonymisierungssoftware durch die Einführung eines grossen, annotierten Datensatzes mit Entitäten, die eine Anonymisierung erfordern, angereichert. Anschliessend wurde die Leistung von generellen Modellen mit Modellen verglichen, die auf rechtsspezifischen Daten vorab trainiert wurden. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass die Verwendung eines mit Rechtsdokumenten trainierten Modells die Erkennungsqualität im Vergleich zu den vorhandenen Modellen um über 5 Prozent verbessert.⁴⁸ Weiter wurde erkannt, dass die Integration von NLP-Techniken, wie beispielsweise sogenannte reguläre Ausdrücke, in bestehende Anonymisierungsmethoden nicht nur die Leistung automatischer Anonymisierungsvorschläge steigert, sondern auch die Notwendigkeit manueller Eingriffe verringert.

2.2.3. Zusätzliche Arbeiten

[30] Im Rahmen des Forschungsprojekts wurden – über die Ziele des Projekts hinausgehend – Beiträge in Schlüsselbereichen innerhalb der Verarbeitung natürlicher Sprache (Natural Language Processing NLP) geleistet, die sich auf juristische Texte konzentrieren. Im Vordergrund

⁴⁶ Vgl. ALEX NYFFENEGGER/MATTHIAS STÜRMER/JOEL NIKLAUS, Anonymity at Risk? Assessing Re-Identification Capabilities of Large Language Models in Court Decisions, Findings of the Association for Computational Linguistics: NAACL 2024, pages 2433–2462, DOI: <https://doi.org/10.18653/v1/2024.findings-naacl.157>].

⁴⁷ Vgl. NIKLAUS/CHODUP/LÜTHI/KETTIGER (Fn. 43).

⁴⁸ Vgl. JOEL NIKLAUS/ROBIN MAMIÉ/MATTHIAS STÜRMER/DANIEL BRUNNER/MARCEL GYGLI, «Automatic Anonymization of Swiss Federal Supreme Court Rulings» – Natural Legal Language Processing Workshop (NLLP) @ International Conference on Empirical Methods in Natural Language Processing (EMNLP) 2023, <https://aclanthology.org/2023.nllp-1.16/>; siehe dazu auch den Vortrag von DANIEL BRUNNER an der Tagung vom 21. Juni 2024: <https://www.youtube.com/watch?v=ZebAkoE5h90>.

stand dabei die Verarbeitung von langen Dokumenten (bspw. Gerichtsurteile mit vielen Seiten), die Mehrsprachigkeit (insbesondere die Schweizer Landessprachen) und die Evaluation der Qualität von grossen Sprachmodellen (Benchmark für LLMs) im Gebiet der Rechtswissenschaften.

[31] Ohne direkten Bezug zur Anonymisierung von Urteilen wurden u.a. Arbeiten in folgenden Bereichen geleistet – Beiträge, welche für die Entwicklung von «Legal-NLP» wesentlich sind:

- Eine mehrsprachige Evaluation von Methoden der Vorhersage von Gerichtsurteilen (Swiss-Judgment-Prediction: A Multilingual Legal Judgment Prediction Benchmark).
- Eine empirische Studie zum sprachübergreifenden Transfer von maschinellem Lernen bei Gerichtsurteilen (An Empirical Study on Cross-X Transfer for Legal Judgment Prediction).
- Qualitätsevaluation der Vorhersage von Gerichtsurteilen in Sammelklagen in den USA (ClassActionPrediction: A Challenging Benchmark for Legal Judgment Prediction of Class Action Cases in the US).
- Ein mehrsprachiger Datensatz zur Erkennung von Satzbegrenzungen in Rechtstexten (MultiLegalSBD: A Multilingual Legal Sentence Boundary Detection Dataset).
- Trainieren eines modernen («State-of-the-Art») Rechtssprachenmodells mit wenig finanziellen Ressourcen (BudgetLongformer: Can we Pretrain a SotA Legal Language Model on a Budget From Scratch?).
- Eine gemeinsam erstellte Qualitätsevaluation zur Messung der rechtlichen Schlussfolgerungen in grossen Sprachmodellen (LegalBench: A Collaboratively Built Benchmark for Measuring Legal Reasoning in Large Language Models).
- Ein mehrsprachiger und Multitasking-Benchmark für den Rechtsbereich (LEXTREME: A Multi-Lingual and Multi-Task Benchmark for the Legal Domain).
- Erstellung und Veröffentlichung des weltweit grössten Rechtssprache-Textkorpus (689 Gigabytes, 24 Sprachen und 17 Gerichtsbarkeiten). Der Datensatz umfasst verschiedene rechtliche Datenquellen und verfügt über die notwendigen Lizenzen zum Trainieren von Legal NLP Modellen unter Fair-Use-Bedingungen ermöglicht. (MultiLegalPile: A 689GB Multilingual Legal Corpus).
- Qualitätsbewertung von grossen, multilingualen Sprachmodellen (SCALE: Scaling up the Complexity for Advanced Language Model Evaluation).
- Eine mehrsprachige Untersuchung der Auflösung des Negationsumfangs in Rechtsdokumenten, d.h. automatisches Erkennen von Negationen in Urteilen⁴⁹ (Resolving Legalese: A Multilingual Exploration of Negation Scope Resolution in Legal Documents).
- Nutzung von Sprachmodellen zur Identifizierung von Rechtsverstössen in unstrukturierten Texten (LegalLens: Leveraging Language Models for Legal Violation Identification in Unstructured Text).
- Erklärbarkeit und Fairness in der Schweizer Urteilsvorhersage messbar machen (Towards Explainability and Fairness in Swiss Judgement Prediction: Benchmarking on a Multilingual Dataset).

⁴⁹ Das ist insbesondere in französischsprachigen Urteilstexten, wo oft eine doppelte Negation verwendet werden muss, nicht trivial.

[32] Weiter wurden im Projektrahmen eine Masterarbeit, 8 Bachelor-Arbeiten und 8 Seminar-Arbeiten in der Informatik erstellt.⁵⁰

2.3. Verwaltungswissenschaften

2.3.1. Grundsätzliches

[33] Die verwaltungswissenschaftliche Forschung bestand aus einer qualitativen Befragung der Akteure der Justiz, einem Expertenworkshop und einer Literatur- und Rechtsprechungsanalyse.

[34] Die Forschung hat in gewisser Weise gezeigt, dass unter den Interessenvertretern im Bereich der Justiz (Fachkräfte in den Disziplinen Recht, Ethik, Wirtschaft, Psychologie, IKT, Richter, Gerichtsmanager und Medien) ein eher geringes Interesse an der Thematik der Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen oder zumindest an der Forschung zu diesem Thema besteht. Es war eine ziemliche Herausforderung, genügend Fachleute zu finden, die bereit waren, am Forschungsprojekt in Befragungen bzw. in einem Workshop teilzunehmen.

2.3.2. Expertenbefragung

[35] Die befragte Expertengruppe bestand aus 18 Richter*innen bzw. Gerichtsschreiber*innen, 8 Rechtsanwält*innen, 6 Medienschaffenden, 2 Kriminolog*innen, 6 Ethiker*innen, 7 Rechtspsycholog*innen und 5 Expert*innen für digitale Transformation. Von den 52 Personen befassten sich 19 Personen regelmässig, 32 gelegentlich und 1 Person nie beruflich mit Datenschutz. Von allen Befragten haben 20 bereits selber Gerichtsurteile anonymisiert (davon 12 Gerichtspersonen). Die Ergebnisse der qualitativen Studie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die überwiegende Mehrheit der Befragten findet die Anonymisierung von Gerichtsurteilen wichtig oder eher wichtig. Hinsichtlich der Zugehörigkeit zu Berufsgruppen gibt es keine signifikanten Unterschiede.
- Gleichzeitig hält eine deutliche Mehrheit der Befragten es für denkbar, dass auf eine Anonymisierung verzichtet werden könnte, wenn eine Differenzierung nach Rechts- und Sachgebieten vorgenommen würde.
- Der Schwerpunkt der Anonymisierung von Gerichtsurteilen soll auf vulnerablen Personen liegen.
- Rund 75 Prozent der Befragten halten die derzeitige Anonymisierung von Gerichtsurteilen für eher sicher oder sicher.
- 56 Prozent der Befragten äusserten sich eher positiv oder positiv zur Entwicklung der KI, während 42 Prozent eher negativ oder negativ waren (2 % hatten keine Meinung dazu). Bei einer qualitativen Befragung bedeutet dies, dass etwa die Hälfte positiv und die Hälfte negativ zur KI eingestellt ist. Die Anwaltschaft beurteilt die Entwicklung deutlich positiver, Gerichtspersonen beurteilten die Entwicklung deutlich negativer.

⁵⁰ Siehe Liste bei <https://niklaus.ai/collaborations>.

- Von den 52 Befragten sehen rund 85 Prozent ein mittleres bis erhebliches Risiko, dass KI oder andere Computeranwendungen die De-Anonymisierung anonymisierter Gerichtsurteile, die im Internet veröffentlicht wurden, erleichtern.
- Jeweils rund ein Drittel schätzt die Chance, dass KI Verbesserungen bei der Anonymisierung bringt, als gross, mittel-gross und klein-mittel ein. Dennoch möchte eine grosse Mehrheit mit Unterstützung eines Anonymisierungstools anonymisieren, das auf KI basiert und Anonymisierungsvorschläge macht, die man durch Anklicken akzeptieren kann.

2.3.3. Expertenworkshop

[36] Zur näheren Diskussion der Ergebnisse der Expertenbefragung wurde im Oktober 2023 ein Expertenworkshop durchgeführt. Das Teilnehmerfeld des Expertenworkshops setzte sich wie folgt zusammen: 1 Richterin, 1 Gerichtsschreiber, 1 Stabschef einer Justizbehörde, 2 kantonale Datenschutzbeauftragte, 2 Medienschaffende, 1 IT-Berater, 1 Rechtsanwalt, 1 Rechtsanwältin und Digitalisierungsspezialistin, 1 Ethiker sowie Forscher aus dem Projekt. Folgende Fragenkomplexe wurden behandelt: «Gründe für die Anonymisierung von Gerichtsurteilen»; «Prioritätensetzung und Differenzierung bei der Anonymisierung»; «Nachteile der Anonymisierung von Gerichtsurteilen»; «Verzicht auf Anonymisierung». Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Begriff der Anonymisierung im Gerichtsorganisations- und Verfahrensrecht entspricht nicht jenem im Datenschutzrecht: Er ist umfassender und umfasst auch den Schutz von Unternehmen und Staatsgeheimnissen.
- Bei der Anonymisierung muss eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz einerseits und der Nachvollziehbarkeit des Urteils andererseits erfolgen. Die Verständlichkeit muss immer gewährleistet sein.
- Vielleicht kann die Anonymisierung auch dazu dienen, den (niederschweligen) Zugang zur Justiz zu schützen. Das Versäumnis, Anonymität zu gewährleisten, könnte Menschen davon abhalten, vor Gericht zu gehen. Die Veröffentlichung des Urteils darf keine Prangerfunktion haben.
- Die Frage der Anonymisierung der Anwaltsnamen wurde kontrovers diskutiert. Es gab einige Stimmen, die die Anonymisierung als Garantie für die Bereitschaft zur Leistung von Rechtshilfe in unattraktiven Fällen sahen. Mehrheitlich wurde dieses Argument aber verworfen.
- Die Digitalisierung verändert die Ausgangslage hinsichtlich der Anonymisierung von Urteilen: Veröffentlichung im Internet, Duplizierbarkeit von Daten, Recht auf Vergessenwerden etc.
- Eine differenzierte Anonymisierung nach Adressaten, nach Betroffenen und nach öffentlichen Interessen wird als sinnvoll erachtet.
- Der «innere» Grund für die Anonymisierung von Gerichtsurteilen ist die Vulnerabilität (Verletzlichkeit) der betroffenen Personen, meist Opfer oder potenzielle Prozessbeteiligte.

2.3.4. Analyse von Literatur und Judikatur

[37] Die Analyse von Literatur und Rechtsprechung bedarf einiger methodologischer Erläuterungen: Da die Anonymisierung von zu veröffentlichenden Gerichtsurteilen in der Schweiz gesetzlich

vorgeschrieben ist und sich das Bundesgericht zum «Mindeststandard» der Anonymisierung geäußert hat, findet diesbezüglich kaum je eine Diskussion statt; die Literatur zur Anonymisierung von Urteilen ist eher spärlich. Im Gegensatz dazu gibt es in England, wo die Anonymisierung die grösste Ausnahme darstellt, in der Literatur eine ausführliche Diskussion über die Frage der Anonymisierung von Urteilen. Daher konzentrierte sich die Literaturstudie auf Veröffentlichungen zum englischen Rechtssystem. Für die Forschung bieten auch die Aktivitäten des Schweizer Presserates eine gute Grundlage, denn die besonderen Regelungen für Medienschaffende zum Datenschutz schaffen eine andere Perspektive. Im Ergebnis zeigt die Literaturstudie, dass besonders schutzbedürftige (vulnerable) Personen (z. B. Kinder, Behinderte) bei der Veröffentlichung von Urteilen einen besonders sorgfältigen persönlichen Schutz benötigen.

2.3.5. Zusammenfassende Würdigung

[38] Insgesamt zeigten die verwaltungswissenschaftlichen Forschungsarbeiten Folgendes auf:

- Der Begriff der Anonymisierung im Gerichtsorganisations- und Verfahrensrecht entspricht nicht demjenigen im Datenschutzrecht.
- Der «innere» Grund für die Anonymisierung von Gerichtsurteilen ist die Vulnerabilität (Verletzlichkeit) der betroffenen Personen, meist Opfer oder potenzielle Prozessbeteiligte.
- Besonders schutzbedürftige Personen (z. B. Kinder, Behinderte) benötigen bei der Veröffentlichung von Urteilen einen besonders sorgfältigen Persönlichkeitsschutz.
- Eine differenzierte Anonymisierung nach Adressaten, nach Betroffenen und nach öffentlichen Interessen wird als sinnvoll erachtet.
- Es sollte ein Anonymisierungstool verwendet werden, das auf KI basiert.

2.4. Hauptkenntnisse bezüglich der Anonymisierung von Gerichtsurteilen

[39] Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aus dem interdisziplinären Forschungsprojekt die folgenden Hauptkenntnisse hervorgehen:

- Die Gerichte in der Schweiz verfügen zumindest auf Bundesebene über weitreichende Regelungen zur Veröffentlichung und Anonymisierung von Urteilen. Allerdings sind diese nicht einheitlich.
- Das Risiko einer De-Anonymisierung von publizierten Gerichtsurteilen ist derzeit eher gering. Das kann sich aber mit dem technischen Wandel ändern. Die technischen Entwicklungen hinsichtlich der Möglichkeit der De-Anonymisierung von Gerichtsurteilen müssen genau beobachtet werden.
- Die Regeln der Anonymisierung und die Anonymisierungspraxis müssen aufgrund differenzierter Erkenntnisse zu Anonymisierungsanforderungen und laufenden technischen Entwicklungen regelmässig überprüft und angepasst werden (siehe auch die Empfehlungen, Ziff. 3).

3. Empfehlungen

3.1. Zu den Empfehlungen

3.1.1. Die Empfehlungen im Kontext

[40] Eines der Ziele des Forschungsprojekts bestand auch darin, die Ergebnisse – im Sinne des Wissenstransfers – in konzentrierter Form als Empfehlungen für die Praxis zusammenzufassen. Diese Empfehlungen werden nachfolgend – je mit zugehörigen Erläuterungen – wiedergegeben. Sie können als eigenständige Dokumente in deutscher und französischer Sprache von den Websites der beteiligten Institute kostenlos heruntergeladen werden.⁵¹

[41] Die nachfolgenden Texte (Ziff. 3.1.2 und Ziff. 3.2) enthalten die sich aus dem Forschungsprojekt ergebenden Empfehlungen bezüglich der Anonymisierung von Gerichtsurteilen unter Berücksichtigung der Konsultation der Gerichtsbarkeit.⁵² Die Empfehlungen sollen die zahlreich schon bestehenden Anonymisierungsrichtlinien an den Gerichten ergänzen. Sie befassen sich ausschliesslich mit der Frage der Anonymisierung von Urteilen und nicht auch mit deren Publikation. Die Forschungsarbeiten haben ergeben, dass sich die Empfehlungen einerseits auf die Rechtspraxis beziehen sollen. Andererseits hat sich gezeigt, dass es auch Erkenntnisse gibt, welche die Rechtsetzung betreffen können – seien es Gesetze seien es Gerichtsreglemente. Überdies gibt es Erkenntnisse, die eher (rechts-)politische Bereiche betreffen. Die nachfolgenden Empfehlungen richten sich demzufolge

- in Ziffer 3.2.1 an die Rechtspraxis, d.h. an Justizbehörden (Gerichte, Strafverfolgungsbehörden, Schlichtungsbehörden) sowie an zentrale Entscheid-Datenbanken, welche Urteile öffentlich bekannt bzw. zugänglich machen;
- in Ziffer 3.2.2 an die Rechtsetzung bzw. an die Politik, d.h. vor allem an Mitglieder von parlamentarischen Kommissionen, die sich mit der Justiz (Gerichte, Strafverfolgungsbehörden, Schlichtungsbehörden) befassen, und an die Justizdepartemente bzw. -direktionen in der kantonalen Verwaltung, welche für die Justiz- und Verfahrensgesetzgebung zuständig sind; soweit die Gerichte zum Erlass von Reglementen ermächtigt sind, sind diese ebenfalls Adressaten dieser Empfehlungen.

[42] Die Empfehlungen und die zugehörigen Erläuterungen sollen für die Anonymisierung von Gerichtsurteilen sensibilisieren und Handlungsbedarf aufzeigen. Sie haben indessen selbstverständlich weder verbindlichen Charakter noch wollen sie einen Standard aufstellen. Es ist selbstredend der Praxis bzw. der Politik überlassen, ob und wie die Empfehlungen umgesetzt werden sollen.⁵³

⁵¹ Siehe beispielsweise https://www.kpm.unibe.ch/forschung/forschungsprojekte/gerichtsurteile_im_spannungsfeld_zwischen_transparenz_und_privatsphaere_open_justice_versus_privacy/index_ger.html.

⁵² Im Dezember 2024 wurde bei den Gerichten des Bundes und bei den oberen Gerichten eine Konsultation zum ersten Entwurf der Empfehlungen durchgeführt. Die eingegangenen 13 Stellungnahmen von Gerichten wurden ausgewertet und bei der definitiven Redaktion der Empfehlungen berücksichtigt.

⁵³ Die Verantwortung für eine rechtsgenügende Anonymisierung liegt letztlich auch beim Gericht, das seine Urteile veröffentlicht bzw. öffentlich zugänglich macht, vgl. MUNZ (Fn. 38) und GROB (Fn. 39).

3.1.2. Zu Begriff und Funktion der Anonymisierung

[43] Eine wesentliche Erkenntnis aus dem Forschungsprojekt besteht darin, dass der Begriff der Anonymisierung (z.B. «in anonymisierter Form») in den Justizgesetzen wesentlich weiter ist als der datenschutzrechtliche Begriff und neben Personendaten von natürlichen Personen u.a. auch Daten von juristischen Personen (z.B. Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse) sowie im Interesse des Staates zu schützende Daten umfasst⁵⁴ – dies im Einklang mit der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung.⁵⁵ Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird nachfolgend trotzdem (umgangssprachlich und nicht-technisch) weiterhin der Begriff der Anonymisierung verwendet.

[44] Die Anonymisierung von Urteilen dient in erster Linie dem Schutz der Persönlichkeit von Verfahrensbeteiligten und von anderen im Verfahren involvierten Personen – insbesondere von vulnerablen Personen.

3.2. Empfehlungen für die Rechtspraxis

3.2.1. Empfehlung G-1; IT-Hilfsmittel

Empfehlung:

[45] Die Anonymisierung ist mittels eines Informatik-Tools vorzunehmen, das auf KI basiert und nachweislich eine hohe Sicherheit hinsichtlich der Erkennung von Textelementen aufweist, die anonymisiert werden müssen oder könnten. Die Qualitätssicherung ist durch die Gerichte bzw. die dafür verantwortlichen Gremien bzw. Personen sicherzustellen.

Erläuterungen:

[46] Die Erfahrungen zeigen, dass mit Anonymisierungstools, die auf KI beruhen, heute meist bessere Ergebnisse erzielt werden, als mit herkömmlichen Anonymisierungstools. Deshalb wird die Anwendung von KI-basierten Tools empfohlen, bei denen die Maschine Empfehlungen für die Anonymisierung macht, die man anklicken kann. Die Letztverantwortung für die Anonymisierung liegt indessen bei den Gerichten bzw. den dafür verantwortlichen Personen.

[47] Bei der Verwendung von KI-Tools muss die Datensicherheit und die Herrschaft über die Daten gewährleistet werden. KI-basierte Tools erhalten in der Regel durch den «Anonymisierungsvorgang» Zugang zu höchstpersönlichen Informationen der betroffenen Personen.⁵⁶ Damit Unbefugte nicht über das KI-Anonymisierungs-Tool an diese Personendaten gelangen können, ist deren Schutz technisch zu gewährleisten. Dies muss bei der Entwicklung und Auswahl eines entsprechenden KI-basierten Tools berücksichtigt werden. Bei der Verwendung von KI-Tools muss insbesondere darauf geachtet werden, dass die Textdaten innerhalb der Domäne der Gerichte bzw. der öffentlichen Verwaltung bleiben.

⁵⁴ Siehe u.a. oben Ziffer 2.1.4.

⁵⁵ Siehe Urteil 7B 129/2023 vom 03. Januar 2024, E. 6.2.

⁵⁶ Siehe dazu European Data Protection Board, Opinion 28/2024 on certain data protection aspects related to the processing of personal data in the context of AI models, adopted on 17 December 2024, https://www.edpb.europa.eu/system/files/2024-12/edpb_opinion_202428_ai-models_en.pdf; vgl. auch <https://datenrecht.ch/edsa-opinion-28-2024-zu-datenschutzaspekten-bei-ai-llms-koennen-personendaten-enthalten/>.

3.2.2. Empfehlung G-2; Grundsätze für die Urteilsredaktion, welche die Anonymisierung erleichtern

Empfehlung:

[48] Bereits bei der Redaktion eines Urteils sind folgende Grundsätze zu beachten, welche die Anonymisierung erleichtern und weniger fehleranfällig machen:

- a. Die Parteien sind bei der Redaktion des Urteils grundsätzlich nur im Rubrum namentlich aufzuführen und anschliessend nur noch mit ihrer Funktion zu benennen.
- b. Generell sind im Sachverhalt und in den rechtlichen Erwägungen nur Informationen aufzunehmen, die rechtlich relevant und für die Nachvollziehbarkeit zwingend notwendig sind. Dabei ist die Kumulation mehrerer Angaben zu vermeiden, die insgesamt zur Identifikation von Personen führen können.
- c. Registernummern (z.B. Autokennzeichen, Versicherungsnummern, Kontonummern, SIMAP-Nummern, Grundstücknummern, UID) sind im Urteil nur zu erwähnen, wenn dies rechtlich relevant oder für die Nachvollziehbarkeit zwingend notwendig ist.
- d. Geografische Namen (Gemeinden, Ortschaften, Weiler, Gewässer, Bahnstationen, u.ä.) sind im Urteil nur zu erwähnen, wenn dies rechtlich relevant oder für die Nachvollziehbarkeit zwingend notwendig ist.
- e. Es sind – ausser Gesetzestexte, Zitate aus der Literatur und Judikatur, Literaturhinweise o.ä. – grundsätzlich keine Texte aus öffentlich zugänglichen Quellen unverändert (copy paste) ins Urteil einzukopieren, ausser diese wörtlichen Zitate seien rechtlich relevant oder für die Nachvollziehbarkeit zwingend notwendig.

Erläuterungen:

[49] Aus dem Forschungsprojekt ergibt sich eine Reihe praktischer Empfehlungen, wie bei der Redaktion von Urteilen vorgegangen werden soll, um die Anonymisierung zu erleichtern und die Gefahr der Re-Identifizierung zu verringern. Diese auf die Redaktion von Urteilen bezogenen Empfehlungen sind zu unterscheiden von den auf die Anonymisierung bezogenen (vgl. unten Empfehlung G-3).

[50] *Zu a:* Beim empfohlenen Vorgehen wird vermieden, dass die Namen der Parteien wiederholt irgendwo im Urteilstext auftauchen. Zwar wird von Gerichtsseite etwa eingewendet, das namentliche Erwähnen der Parteien erleichtere für diese das Verständnis des Urteils. Ob dem so ist, wurde bisher nicht erforscht. Und die Anonymisierungssicherheit überwiegt diesen Aspekt.

[51] *Zu b:* Beim Befolgen dieser Empfehlung wird die Zahl möglicher Identifikatoren klein gehalten. Alle diese Empfehlungen sind im Grunde genommen Ausdruck des Prinzips der Datensparsamkeit im datenschutzrechtlichen Sinn. In kleinen Kantonen oder Bezirken ist die Gefahr einer Re-Identifizierung höher und die Anonymisierung erfordert dementsprechend besondere Sorgfalt.

[52] *Zu c:* Die De-Anonymisierungsversuche im Rahmen des Forschungsprojekts haben insbesondere gezeigt, dass Registernummern aller Art als Identifikatoren «Einfallstore» für die De-Anonymisierung sind.

[53] *Zu d.* Hier gilt sinngemäss das Gleiche wie zu b. Im Bau- und Planungsrecht kann auf Grund der kantonalen und kommunalen Bestimmungen (z.B. Überbauungsordnungen) oft nicht auf geografische Informationen verzichtet werden, ohne die Nachvollziehbarkeit zu beeinträchtigen.

[54] *Zu e.* Hier gilt sinngemäss das Gleiche wie zu b. Bei Entscheiden, bei denen es um Formulierungen in öffentlichen Quellen geht (z.B. betreffend Persönlichkeitsschutz oder Ehrverletzung), ist es teilweise unumgänglich, im Urteil Passagen aus Zeitungsartikeln, Einträge in Social Media o.ä. zu zitieren, um die Passagen rechtlich würdigen zu können.

[55] Das Urteil muss aber in jedem Fall nachvollziehbar bleiben, auch wenn nicht ausgeschlossen ist, dass eine mit den Einzelheiten des Falles bereits vertraute Person den Namen einer Partei erkennen könnte. Dies ist nicht nur eine Erkenntnis des Forschungsprojekts, sondern entspricht auch der bundesgerichtlichen Praxis.⁵⁷ Gerade im öffentlichen Recht (z.B. Bau- Planungs- und Umweltrecht) lässt sich eine Kumulation von sachbezogenen Angaben, welche die Identifikation von Verfahrensbeteiligten ermöglichen, nicht immer vermeiden.

3.2.3. Empfehlung G-3; Grundsätze für das Handwerk der Anonymisierung:

Empfehlung:

[56] Bei der Anonymisierung sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. Gerichtspersonen, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Anwältinnen und Anwälte sind nicht zu anonymisieren. Bei anderen Personen, die in einer spezifischen Rolle am Verfahren teilnehmen (z.B. gerichtlich bestellte Sachverständige), ist die Notwendigkeit einer Anonymisierung sorgfältig gegen das Interesse der Öffentlichkeit abzuwägen.
- b. Alle Angaben, die Rückschlüsse auf die Identität der Parteien zulassen, sind zu anonymisieren (z.B. Bankinstitute, Kliniknamen, Medikamente, Produktenamen, u.ä.), soweit diese nicht rechtlich relevant oder für die Nachvollziehbarkeit zwingend notwendig sind.

Erläuterungen:

[57] Aus dem Forschungsprojekt ergibt sich eine Reihe praktischer Empfehlungen, wie beim Anonymisieren vorgegangen werden soll bzw. durch welche Massnahmen die Qualität der Anonymisierung verbessert und die Gefahr der Re-Identifizierung verkleinert werden können:

[58] *Zu a.* Nach der hier vertretenen Auffassung umfasst die Urteilsöffentlichkeit als Teilgehalt der Justizöffentlichkeit die namentliche Nennung aller am Urteil beteiligter Gerichtspersonen (einschliesslich der an einem Strafverfahren beteiligten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte); ansonsten ist eine öffentliche Kontrolle der Justiztätigkeit (als Teil-Zweck der Justizöffentlichkeit) nicht möglich. Die Öffentlichkeit ist Bestandteil des öffentlichen Amtes in der Justiz. Auch die Nennung der Namen der die Verfahrensparteien vertretenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist Teil der Justizöffentlichkeit. Es gilt sich hier an der Praxis des Bundesgerichts zu orientieren.

[59] *Zu b.* Es wird auf die Erläuterungen zur Empfehlung G-2, Bst. b verwiesen.

⁵⁷ Siehe Urteil 7B 129/2023 vom 03. Januar 2024, E. 6.2.

3.2.4. Empfehlung G-4; «causes célèbres»

Empfehlung:

[60] Auf die Anonymisierung für «causes célèbres», beispielsweise betreffend Personen der Zeitgeschichte, kann nach Durchführung einer sorgfältigen Interessenabwägung allenfalls verzichtet werden.

Erläuterungen:

[61] Es ist insbesondere zu prüfen, ob allenfalls eine Anonymisierung auf Grund von bereits erfolgten Erwähnungen des Falls in den Medien oder in Social Media ohnehin nicht mehr ziel führend ist.

[62] Nach der hier vertretenen Auffassung haben Personen der Zeitgeschichte bezüglich des Zeitraums, in dem sie dies waren, kein Recht auf Vergessen(werden).

3.2.5. Empfehlung G-5; Anonymisierung im Instanzenzug

Empfehlung:

[63] Es ist darauf zu achten, dass die Anonymisierung – beginnend mit der ersten Instanz – durchwegs konsistent durchgeführt wird. Wenn schon die Vorinstanz bewusst auf eine Anonymisierung verzichtet hat, kann auf eine Anonymisierung verzichtet werden.

Erläuterungen:

[64] Es ist eine konsistente Anonymisierungspraxis über alle Instanzen hinweg anzustreben. Dies betrifft sowohl die Qualität der Anonymisierung wie allenfalls auch den Verzicht auf eine Anonymisierung.

3.3. Empfehlungen für die Rechtsetzung bzw. die Politik

3.3.1. Empfehlung P-1; Überprüfung der Rechtsnormen betreffend Anonymisierung

Empfehlung:

[65] Die Rechtsnormen betreffend die Anonymisierung von Gerichtsurteilen (Gesetze, Gerichtsreglemente) sollten überprüft und gegebenenfalls angepasst werden; dies betrifft insbesondere Folgendes:

- Es sollte aus den Rechtsnormen klar hervorgehen, dass es sich um eine Anonymisierung handelt, welche über den datenschutzrechtlichen Begriff hinausgeht und neben Personendaten auch Daten über juristische Personen und das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis sowie die Geheimhaltung im staatlichen Interesse umfasst.
- Es ist – unter Wahrung der grundrechtlichen Ansprüche und der Staatsinteressen – eine differenzierte Anonymisierung anzustreben, die sich auf grundlegende Schutzbedürfnisse des Einzelnen, einer juristischen Person oder des Staates ausrichtet.

- Es sollte festgehalten werden, dass die Anonymisierung die Nachvollziehbarkeit des Urteils nicht wesentlich einschränken darf.

Erläuterungen:

[66] Die Anonymisierung von Gerichtsurteilen ist für die Gerichte des Bundes in den jeweiligen Bundesgesetzen geregelt (für das Bundesgericht beispielsweise in Art. 27 Abs. 2 BGG). Auch für die meisten kantonalen Gerichte bestehen gesetzliche Regelungen, wonach publizierte Urteile zu anonymisieren sind (oft wird die Publikation «in anonymisierter Form» gefordert). Die diesbezüglichen Regelungen greifen mitunter zu kurz bzw. sind oft nicht präzise genug, weshalb sie insbesondere auch vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung (periodisch) überprüft werden sollten. Die Überprüfung betrifft insbesondere die folgenden Aspekte:

- *Der Begriff der Anonymisierung greift zu kurz bzw. ist zu wenig präzise:* Unter Anonymisierung von Gerichtsurteilen wird gemeinhin nicht nur die Anonymisierung im datenschutzrechtlichen Sinne verstanden (siehe oben Ziff. 3.1.2). Das sollte explizit in der Gesetzgebung so geregelt sein, d.h. im Gesetz bzw. Reglement sollte beispielhaft erwähnt werden, was zu anonymisieren ist.
- *Differenzierte Anonymisierung:* Nicht alles, was heute durch Anonymisierung unkenntlich gemacht wird, ist tatsächlich schutzwürdig. Es könnte oft ohne Schaden eine differenzierte Anonymisierung erfolgen, die in bestimmten Rechtsbereichen weitgehend auf eine Anonymisierung von Personendaten verzichtet (z.B. in Plangenehmigungs- und Baubewilligungsverfahren). Zu schützen gilt es mittels Anonymisierung insbesondere den Geheimbereich von Privatpersonen (insbesondere von vulnerablen Personen), das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis von Unternehmen sowie Geheimnisse des Staates – insbesondere solche, die sicherheitsrelevant sind. Einen guten Anhaltspunkt dafür, was anonymisiert werden soll, bieten oft die Ausnahmekataloge in den Gesetzen zum Öffentlichkeitsprinzip (z.B. Art. 7–9 BGÖ⁵⁸).
- *Relativer Vorrang der Nachvollziehbarkeit:* Das Urteil muss nachvollziehbar bleiben, auch wenn nicht ausgeschlossen ist, dass eine mit den Einzelheiten des Falles bereits vertraute Person auf den Namen einer Partei schliessen könnte; das ist nicht nur Erkenntnis des Forschungsprojekts, sondern auch bundesgerichtliche Praxis⁵⁹. Aus Gründen der einheitlichen Anwendung und des Vertrauensschutzes von betroffenen Parteien sollte dies explizit in einer Rechtsnorm verankert werden. Dort ist allenfalls auch festzuhalten, nach welchen Kriterien ein Urteil gar nicht veröffentlicht werden muss, wenn eine notwendige Anonymisierung rechtsgenügend nur derart vorgenommen werden könnte, dass der Entscheid nicht mehr nachvollziehbar wäre.

⁵⁸ Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) vom 17. Dezember 2004, SR 152.3.

⁵⁹ Vgl. Urteil 7B 129/2023 vom 03. Januar 2024, E. 6.2.

3.3.2. Empfehlung P-2; Wachsamkeit gegenüber der technischen Entwicklung

Empfehlung:

[67] Das technische Potential und damit das Risiko zur Re-Identifizierung ist systematisch zu überwachen und periodisch zu evaluieren.

Erläuterungen:

[68] Die Forschung hat ergeben, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses der Forschungsarbeiten in der Informatik, d.h. Anfangs 2024, davon ausgegangen werden konnte, dass es mit vernünftigem Aufwand nicht möglich ist, ein allgemeines De-Anonymisierungs-Tool zu entwickeln, und dass das Risiko einer Re-Identifizierung relativ gering ist.⁶⁰ Angesichts der rasanten technischen Entwicklung (insbesondere auch im Bereich der Künstlichen Intelligenz, KI) kann sich diese Risikobeurteilung aber möglicherweise rasch ändern. Deshalb ist es notwendig, dass das technische Potential und damit das Risiko zur Re-Identifizierung systematisch überwacht und periodisch evaluiert wird. Es wäre wohl sinnvoll, wenn dies nicht der Bund und alle Kantone je einzeln machen würden, sondern wenn sich eine dafür geeignete Institution mit dieser Aufgabe befasst. Überdies und solange die Politik keine Lösung beschliesst, obliegt es den Justizbehörden selber, wachsam zu sein.

DANIEL KETTIGER, Mag. rer. publ., Rechtsanwalt, ist Justizforscher und externer Forschungsleiter an Kompetenzzentrum für Public Management (KPM) der Universität Bern; ihm oblag die wissenschaftliche Koordination im Forschungsprojekt «Open Justice vs. Privacy».

Prof. Dr. iur. ANDREAS LIENHARD, Rechtsanwalt, ist ordentlicher Professor für Staats- und Verwaltungsrecht am Kompetenzzentrum für Public Management (KPM) und am Institut für öffentliches Recht der Universität Bern; er war geschäftsführender Ko-Leiter des Forschungsprojekts «Open Justice vs. Privacy».

Prof. Dr. THOMAS MYRACH ist ordentlicher Professor am Institut für Wirtschaftsinformatik der Universität Bern und Direktor der Abteilung Information Management sowie derzeit Dekan der WISO-Fakultät; er war Ko-Leiter des Forschungsprojekts «Open Justice vs. Privacy».

Prof. Dr. MATTHIAS STÜRMER, PD Dr. Sc. ETH, ist Leiter des Instituts Public Sector Transformation, Berner Fachhochschule Wirtschaft, Leiter der Forschungsstelle Digitale Nachhaltigkeit am Institut für Informatik der Universität Bern und war Ko-Leiter des Forschungsprojekts «Open Justice vs. Privacy».

MAGDA CHODUP, MLaw, ist Doktorandin am Kompetenzzentrum für Public Management (KPM) der Universität Bern und verfasste ihre Dissertation im Rahmen des Forschungsprojekts «Open Justice vs. Privacy».

Dr. JOEL NIKLAUS war Doktorand (PhD in Informatik) am Institut für Informatik der Universität Bern im Rahmen des Forschungsprojekts «Open Justice vs. Privacy»; er arbeitet heute als wissenschaftlicher Forscher (Research Scientist) bei Harvey (Council AI Corp., USA).

⁶⁰ Siehe oben Ziffer 2.2.2.

Das Forschungsprojekt «Open Justice vs. Privacy» wurde durchgeführt im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms NFP 77 mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds (SNF).